

märchen.“ So holzschnittartig wie dieses Verdikt ist das ganze Buch. Eine Gesamtanalyse der Libri Carolini ist erklärtermaßen nicht sein Ziel, denn, so gibt S. unumwunden zu: „Die meisten Fragen übersteigen meine Kompetenz“ (S. 15), sein Verhältnis zur „mediävistischen Sekundärliteratur“ kennzeichnet er selbst mit „Hilflosigkeit“ (S. 28). Sein Gewährsmann ist so vor allem er selbst: die Hälfte seiner Sekundärliteratur stammt von Paul Speck. Zuweilen soll der Leser sich die Belegstellen selber suchen: „Ich bin einfach zu bequem geworden, noch lange zu suchen. Wenn ich mich nicht täusche, gibt es etwas in Ich bin's nicht“ (S. 104). Das Buch zeichnet kapitelweise die Argumentation der Libri Carolini nach und verweist auf die zugrundeliegenden Passagen in den Konzilsakten. Da diese aber nach Meinung von S. interpoliert sind, können die Libri Carolini nicht sein, was sie zu sein behaupten, ein von Karl dem Großen in Auftrag gegebenes und von ihm approbiertes Werk, sondern müssen eine spätere Fälschung sein. Als Fälscher oder Auftraggeber der Fälschung wird Hinkmar von Reims vorgeschlagen (S. 259 f.).

W. S.

*Paenitentia Hispaniae*, adiuuante Ludger KÖRNTGEN edidit Francis BEZLER (CC 156A) Turnholti 1998, Brepols, XXXIX u. 101 S., ISBN 2-503-01563-8, BEF 2.750. – Vier Jahre nach dem Auftakt (vgl. DA 51, 241 f.) liegt hier ein weiteres Teilstück der von R. Kottje geleiteten Gesamtausgabe der frühen kontinentalen Bußbücher vor. Ediert sind die drei spanischen Vertreter der Gattung, die bisher nur in entlegenen, außerhalb Spaniens kaum zugänglichen Drucken vorlagen und über die B. bereits 1994 eine gründliche Untersuchung (vgl. DA 52, 232 f.) publiziert hatte: *Paenitentiale Vigilum sive Albeldense* (2. Hälfte 9. Jh., in zwei Hss. von 976 und 994), *Paenitentiale Silense* (um 1060/65, in einer gleichzeitigen Hs., vom *Vigilum* abhängig), *Paenitentiale Cordubense* (frühes 11. Jh., in einer gleichzeitigen Hs.). Dem Inhalt nach handelt es sich um Ableitungen fränkischer Bußbücher, angereichert um Konzilsmaterial aus der *Collectio Hispana* und eigenständige Regelungen ohne nachweisbare Vorlage. Für den punktuellen Benutzer der Ausgabe verwirrend ist bei den ersten beiden Bußbüchern die Anordnung der Apparate auf den Textseiten, die nämlich nach Bibelstellen und kanonistischen Vorlagen voneinander gesondert Schreibervarianten der Hss. (bzw. Emendationen des Hg.) sowie Textglossen der Hss. wiedergeben, wodurch beim gelegentlichen Fehlen eines der beiden letztgenannten Apparate (S. 3, 12, 18, 42) die Frage entsteht, was der vorhandene eigentlich nachweist. Stärker als im ersten Band der Reihe tritt im übrigen bei B. das Bedürfnis zutage, um konsequenter Orthographie oder besserer Verständlichkeit willen in die Überlieferung einzugreifen. Beigegeben sind Indices der Bibelstellen und der übrigen Vorlagen sowie ein Index rerum, der der inhaltlichen Erschließung (und dem Nachweis der wenigen Namen), aber nicht unmittelbar dem Vokabular der edierten Texte gilt.

R. S.

J. M. D. DE WARDT, *Voedselvoorschriften in boeteboeken*. Motieven voor het hanteren van voedselvoorschriften in vroeg-middeleeuwse Ierse boeteboeken 500–1100 (Pantaleon Reeks 22) Rotterdam 1996, Erasmus Publishing, 229 S., ISBN 90-5235-090-6, NLG 49,50. – Die rechtshistorische Diss. aus Rotterdam ist aus dem Vorhaben erwachsen, Bestimmungen zum Patientenschutz in den Bußbüchern aufzuspüren. Wohl deshalb setzt sich die Studie ausführlich mit der